



PITTLER
Maschinenfabrik Aktiengesellschaft

Satzung

**PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft
D-63225 Langen bei Frankfurt am Main**

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1)

Die Aktiengesellschaft betreibt ihre Geschäfte unter der Firma PITTler Maschinenfabrik Aktiengesellschaft.

(2)

Gegenstand des Unternehmens ist die Fertigung und der Vertrieb von Maschinen und anderen Erzeugnissen der Metallindustrie sowohl durch die Gesellschaft selbst als auch durch Beteiligungsunternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen jeder Art.

(3)

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Langen bei Frankfurt am Main.

§ 3

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in anderen Medien erfolgen müssen.

II. Abschnitt Grundkapital der Gesellschaft, Aktien

§ 4

(1)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.800.000,00 (in Worten: Euro eine Millionacht-hunderttausend) und ist eingeteilt in 1.800.000 Stückaktien.

(2)

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(3)

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Es können Sam-melurkunden über Aktien ausgestellt werden.

(4)

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 4a

(1)

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Dezember 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bareinlagen und/oder gegen Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 600.000,00 (in Worten: Euro sechshunderttausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2012/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG).

(2)

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugs-recht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Ak-tien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jeweils auf ins-gesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist
- der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft be-schränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit die-ser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entspre-chender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräu-

bert oder ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden;

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen; sowie
- zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von durch die Gesellschaft oder ein nachgeordnetes verbundenes Unternehmen zu begebenden Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen.

(3)

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.“

A. VORSTAND
III. Abschnitt
Verwaltung der Gesellschaft

§ 5

(1)

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

(2)

Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 6

(1)

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft alleine.

(2)

Dem Aufsichtsrat bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, dass bestimmte Vorstandsmitglieder die Gesellschaft einzeln vertreten. Desgleichen kann er Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.

§ 7

(1)

Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz vorgibt und die die Hauptversammlung, die Satzung und die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.

(2)

Der Aufsichtsrat kann weitere Vorgaben, im Besonderen hinsichtlich zustimmungspflichtiger Geschäfte und Rechtshandlungen, machen.

B. AUFSICHTSRAT

§ 8

(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für einzelne oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen.

(2)

Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3)

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(4)

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.

§ 9

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 10

(1)

Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl für die Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder ein Stellvertreter

aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2)

Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Frist sollte eine Woche betragen.

(3)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4)

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats (z.B. durch Telefon oder Videokonferenz) gelten als anwesend. Dies gilt auch für abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telefonische, per Telefax oder durch sonstige gebräuchliche Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) übermittelte Stimmabgaben zulässig, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall anordnet.

(5)

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

(1)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Ablauf der Hauptversammlung pro Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 2.000,- sowie eine veränderliche Vergütung von EUR 500,- je Prozent Dividende für jedes im betreffenden Geschäftsjahr über 4 % des Grundkapitals ausgeschüttete Prozent Dividende. In den Jahren des Amtsantritts bzw. der Beendigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder die Vergütung pro rata temporis.

(2)

Der Vorsitzende erhält das Doppelte und jeder seiner Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz (1).

(3)

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Ausgaben erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.

C. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13

(1)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort im Umkreis von 100 Km von dem Sitz der Gesellschaft statt.

(2)

Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

§ 14

(1)

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

(2)

Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz (1) bedarf es eines in Textform erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen. Lassen Aktionäre ihre Aktien zu Beginn des 21. Tages vor der Versammlung nicht in einem von einem Kredit – oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, kann der Nachweis ihres Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft sowie von innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notaren, Wertpapiersammelbanken oder Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten ausgestellt werden; für diesen Nachweis des Anteilsbesitzes gilt Absatz (2) Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 15

(1)

Die Leitung in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmt.

(2)

Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Redner. Er ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 16

(1)

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2)

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedarf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform; der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung bekannt zu machen.

(3)

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt.

(4)

Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind.

(5)

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen, die lediglich die Fassung betreffen, befugt.

IV. ABSCHNITT Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

(1)

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2)

Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 19

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Gewinnes, über die Bestellung der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 20

Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss des Aufsichtsrats zur Änderung der Fassung der Satzung vom 24.07.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt am 25.06.2013 eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, 08.03.2016

Jürgen Grundstein
Notar

